

Amtsblatt Gemeinde Geratal



Ortsteile: **Frankenhain** · **Geraberg** · **Geschwenda** · **Gossel** · **Gräfenroda** · **Liebenstein**

5. Jahrgang

Freitag, den 13. Januar 2023

Nr. 1



*Für das Jahr 2023 wünsche ich Ihnen,
liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Geratal,
alles Gute sowie Glück, Gesundheit, Erfolg
und Zuversicht auf allen Wegen!*

Dominik Straube
Bürgermeister Gemeinde Geratal

„Jüchnitzgrund“ OT Geraberg; Foto: Jens Hertwig

Gemeinde Geratal

Ansprechpartner

**An der Glashütte 3
99330 Geratal OT Gräfenroda**

Fax: 036205 933-33
E-Mail: info@gemeinde-geratal.de
Internet: www.gemeinde-geratal.de

Öffnungszeiten:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 11:00 Uhr
Samstag 09:00 - 11:00 Uhr

Außenstelle Ortsteil Geraberg

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Durchwahlnummern: Vorwahl 036205 933 -
Bauverwaltung - 42, - 43, - 44,
Bürgerservicebüro - 14, - 15, - 20
EDV - 37
Friedhofsverwaltung - 14, - 20
Geschäftsstelle WAwZV - 55, - 57, - 58
Grundstücksverwaltung - 45, - 46
Kasse WAwZV „Obere Gera“ - 24, - 29
Kassenverwaltung - 19, - 23, - 25
Kämmerei - 12, - 21, - 26
Kindergarten An-/Abmeldungen - 34
Ordnungsverwaltung - 16, - 22
Personalverwaltung/ - 35
Presse-/Öffentlichkeitsarbeit - 47
Sekretariat/Hauptverwaltung - 0, - 30, - 32
Steuern/Abgaben - 10, - 13, - 18
Vermietung/Verpachtung - 41

Außenstellen

Bauhof Leiter: 0175/5449277
stellv. Leiter: 01522/2649840
Kindergarten Geraberg 03677/797516
Geschwenda 036205/76695
Gossel 036207/469217
Gräfenroda 036205/76524
Thermometermuseum Geraberg 03677/205681
Tourismusbüro Frankenhain 036205/76366
Verwaltungsaußenstelle Geraberg 03677/797520

Amtliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Geratal zu den zusätzlichen Sprechzeiten des Bürgerservice im Jahr 2023 an Samstagen

Die Gemeindeverwaltung Geratal macht nachfolgend die zusätzlichen Sprechzeiten des Bürgerservice im Jahr 2023 an Samstagen bekannt.

Der Bürgerservice in der Gemeindeverwaltung Geratal, Zimmer 05, An der Glashütte 3, 99330 Geratal, welcher auch die Aufgaben des Personalausweis-, Pass- und Meldewesens der Gemeinde Geratal (Meldestelle) wahrnimmt, bietet folgende zusätzliche Sprechzeiten im Jahr 2023 an Samstagen an:

14. Januar 2023	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr,
11. Februar 2023	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr,
11. März 2023	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr,
15. April 2023	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr,
13. Mai 2023	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr,
10. Juni 2023	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr,
08. Juli 2023	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr,
12. August 2023	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr,
09. September 2023	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr,
14. Oktober 2023	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr,
11. November 2023	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und
09. Dezember 2023	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Beachten Sie bitte auch die Bekanntmachungen der Gemeinde Geratal im Internet, dort wird zeitnah auf eventuelle Änderungen der oben genannten Sprechzeiten hingewiesen.

Dr. Elliger
Amtsleiter Ordnungsverwaltung

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 17.01.2023

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 27.01.2023



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Geratal

Herausgeber: Gemeinde Geratal **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Sabrina Krauß, Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal, Tel. (036205) 9 33-0, Fax (036205) 9 33 33, E-mail: info@gemeinde-geratal.de, Internet: www.gemeinde-geratal.de **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel 14tägig. Die Verteilung erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Geratal (Ortsteile Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein). Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Das Amtsblatt steht spätestens am Erscheinungstag online auf der Internetseite der Gemeinde unter www.gemeinde-geratal.de zur Ansicht bereit oder kann an den Auslagestellen der Kommune abgeholt werden. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellt werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Küchen- und Reinigungshilfe für den Kindergarten Gossel gesucht

Die Gemeinde Geratal im Ilm-Kreis sucht für ihren „Kindergarten Gossel“ (Außenstelle des Kindergartens „Zwergeland“ Gräfenroda) eine **Küchen- und Reinigungshilfe**. Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, möglichst **ab dem 01.02.2023** zu besetzen und wird geringfügig vergütet (**bis zu 520 € monatlich**).

Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Vor- und Zubereitung der Mahlzeiten (Umsetzung der Vollverpflegung)
- Nachbereitung (Abwasch, Geschirr wieder einsortieren und neu für die Kinder zur Verfügung stellen, Tische und Stühle reinigen, Überblick über Lebensmittel behalten à Haltbarkeiten/Nachbestellung in der Küche)
- Umsetzung des vorbeugenden Infektionsschutzes/Hygienekonzepts (regelmäßige Reinigung der Klinken und Handläufe an Treppen, Reinigung viel benutzter Oberflächen und der Bäder)
- Fegen und Wischen in viel genutzten Bereichen (Speisesäle, Garderobe)
- Müllentsorgung

Sie haben Interesse und

- haben bereits Erfahrung als Küchen- und/oder Reinigungskraft oder eine abgeschlossene Ausbildung in diesem Bereich oder verfügen über vergleichbare Qualifikationen,
- können gewissenhaftes, selbstständiges und effizientes Arbeiten miteinander vereinen und
- sind flexibel und zeigen ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie Einsatzbereitschaft?

Dann bewerben Sie sich gern umgehend unter Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der

Gemeindeverwaltung Geratal
 - Personalverwaltung -
 An der Glashütte 3
 99330 Geratal

oder per E-Mail an bewerbung@gemeinde-geratal.de.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen bleiben bei der Gemeindeverwaltung Geratal und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber nach 6 Monaten (soweit diese während dieser Zeit zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung nicht abgeholt wurden) vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Dominik Straube
 Bürgermeister

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geratal

Bekanntmachung von Satzungen

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Geratal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 415), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 3. November 2022 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Geratal vom 29.07.2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Geratal vom 29. Juli 2020 (Amtsblatt Nr. 16/2020 der Gemeinde Geratal vom 07.08.2020; S. 2ff.) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.05.2022 wird wie folgt geändert:

§ 7

Bürgermeister

1. § 7 Abs. 2 Buchst. c) wird wie folgt geändert:
 „Auftragserweiterungen und Nachträge bis 35.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) der vertraglich vereinbarten Bauleistung und bis zu 20.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen und bis 20.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. EstG,“

§ 11

Entschädigungen

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 „Die Gemeinderatsmitglieder sowie die sachkundigen Bürger erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Die Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied oder ein sachkundiger Bürger oder ein Ortschaftsratsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.“
2. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 „Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a. der erste ehrenamtliche Beigeordnete	500,00 €
b. der zweite ehrenamtliche Beigeordnete	180,00 €
c. die Ortschaftsbürgermeister	
i. der Ortschaft Frankenhain	489,62 €
ii. der Ortschaft Geraberg	850,15 €
iii. der Ortschaft Geschwenda	812,98 €
iv. der Ortschaft Gossel	338,64 €
v. der Ortschaft Gräfenroda	1.457,00 €
vi. der Ortschaft Liebenstein	275,29 €

Artikel 2

Der Bürgermeister der Gemeinde Geratal wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Geratal in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Gemeinde Geratal bekannt zu machen.

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Geratal vom 29.07.2020 tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geratal, den 04.01.2023

Dominik Straube
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweise:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.gemeinde-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 4. Januar 2023

Dominik Straube
Bürgermeister

Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Geratal (Seniorenbeiratssatzung) vom 04.01.2023

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und dem Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal in seiner Sitzung am 03. November 2022 folgende Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Geratal beschlossen:

§ 1**Name und Funktion des Beirates**

- (1) In der Gemeinde Geratal wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren gebildet. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Geratal“.
- (2) Der Seniorenbeirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbands- sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Gemeinde Geratal.
- (3) Der Seniorenbeirat vertritt die Senioren der Gemeinde Geratal. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinde Geratal ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 2**Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:
 - a. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 3 S. 1 genannten Personenkreis,
 - b. Beratung der Gemeindeverwaltung Geratal in den Senioren betreffenden Fragen,
 - c. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
 - d. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Der Seniorenbeirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises Ilm-Kreis.
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises Ilm-Kreis vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Mitwirkungsgesetzes zusammen.

- (4) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er kann dazu unter anderem das Amtsblatt und die OnlinePräsenz der Gemeinde Geratal nutzen.

§ 3**Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung**

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Gemeinderat der Gemeinde Geratal, seinen Ausschüssen, den Ortschaftsräten und der Verwaltung.
- (2) Der Seniorenbeirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen des Gemeinderats, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Das Informationsrecht des Seniorenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte, die überwiegend Senioren betreffen, durch den Bürgermeister dem Seniorenbeirat rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeirates hindern den Gemeinderat bzw. seine Ausschüsse und die Ortschaftsräte nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (6) Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Gemeinderat, den Ausschüssen und Ortschaftsräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4**Mitglieder des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Geratal hat sechs Mitglieder. Jede Ortschaft der Gemeinde Geratal soll hierbei einen Vertreter stellen.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der in der jeweiligen Ortschaft tätigen Seniorenorganisationen durch den Gemeinderat der Gemeinde Geratal für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates gewählt. Sollte es aus einer Ortschaft mehrere Bewerber geben, kommt das Vorschlagsrecht dem jeweiligen Ortschaftsrat zu. Die Seniorenbeiratsmitglieder bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt ist.
- (3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- (5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Seniorenbeirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (7) Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber aus der Ortschaft, aus der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen wurde, nach. Sollte es keinen Nachrücker geben, kann gemäß Abs. 2 ein neuer Bewerber aus der Ortschaft vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt entsprechend der Absätze 2 und 4 bis 6.

§ 5**konstituierende Sitzung des Beirates**

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6**Vorstand des Beirates**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Stellvertreter und
 - c. dem Schriftführer.

- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Seniorenbeirats.
 (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
 (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
 (5) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
 (6) Der Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
 (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.
 (8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Gemeinde Geratal.
 (9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Seniorenbeirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.
 (10) Der Seniorenbeirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Der kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
 (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 8 Ehrenamt/Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats arbeiten ehrenamtlich.
 (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Geratal erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je Sitzung, an der sie teilgenommen haben, maximal jedoch für 12 Sitzungen im Jahr. Die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen muss entsprechend nachgewiesen werden.
 (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dominik Straube - Siegel -
Bürgermeister

Hinweise:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.gemeinde-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 4. Januar 2023
 Dominik Straube
 Bürgermeister

Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B der Gemeinde Geratal für das Jahr 2023 und zur Festsetzung und Begleichung der Hundesteuer der Gemeinde Geratal für das Jahr 2023

An alle Steuerpflichtigen der Gemeinde Geratal

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz gibt die Gemeinde Geratal bekannt, dass die Grundsteuer A und B und die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt wird. Für die Steuer-schuldner, denen für 2023 ein schriftlicher Steuerbescheid zugeht, erfolgt in diesem Bescheid die Festsetzung der Grundsteuer bzw. Hundesteuer.

Auf den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden sind bereits die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre angegeben. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2023 keinen Grund- bzw. Hundesteuerbescheid erhalten haben, die gleiche Grund- bzw. Hundesteuer entrichten müssen, wie auf dem zuletzt bekanntgegeben Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ (15.02.2023, 15.05.2023, 01.07.2023, 15.08.2023, 15.11.2023) zu ersehen ist.

Auch wenn kein schriftlicher Grund- bzw. Hundesteuerbescheid für das Jahr 2023 zugeht, treten für diese Steuerpflichtigen mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein. Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 300% und die Grundsteuer B 389% (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO).

Ich bitte die Einzahlungen der Grund- und Hundesteuer entsprechend der Fälligkeiten vorzunehmen. Bei bereits erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt der Einzug der Steuerbeträge automatisch. Sollten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, können Sie das Formular auf der Internetseite der Gemeinde Geratal unter <https://www.gemeinde-geratal.de/sepa-lastschriftmandat-einzugsermaechtigung/> Verwaltung & Politik / Formularservice abrufen und ausgefüllt und unterschrieben an die Verwaltung senden oder Sie wenden sich telefonisch an die Verwaltung 036205-933-0.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen



Bekanntmachung

www.thtsk.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2023

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2023 zum **Stichtag 03.01.2023** durch. **Alle tierhaltenden Personen, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt 6,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die Antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) **Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.**

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Information über Gebührenanpassung zum 01.01.2023

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau am 09.11.2022 wurden neben dem Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 auch die Gebührekalkulationen für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beschlossen. In diesen ergeben sich die für das Wirtschaftsjahr 2023 gültigen Gebührensätze.

Im Ergebnis werden ab dem 01.01.2023 die Gebühren steigen. Entsprechend den jeweiligen Tarifeinstufungen ergeben sich unter anderem folgende Anpassungen:

Trinkwasser	bisher	neu ab 01.01.2023	Bemerkung
Grundgebühr	9,50 EUR/Monat	10,00 EUR/Monat	bei Verwendung Wasserzähler Q3 4 cbm/h
Verbrauchsgebühr	2,53 EUR/cbm	2,75 EUR/cbm	
Die Beträge sind netto und erhöhen sich um die gültige Mehrwertsteuer (z.Zt. 7 %)			

Schmutzwasser	bisher	neu ab 01.01.2023
Tarif Volleinleiter (Anschluss an eine zentrale Kläranlage)		
Grundgebühr	11,00 EUR/Monat	12,00 EUR/Monat
Einleitungsgebühr	2,69 EUR/cbm	3,10 EUR/cbm
Tarif Teileinleiter mit mechanischer/teilbiologischer Grundstückskläranlage		
Grundgebühr	10,00 EUR/Monat	12,00 EUR/Monat
Einleitungsgebühr	2,93 EUR/cbm	3,29 EUR/cbm
Tarif Teileinleiter mit vollbiologischer Grundstückskläranlage		
Grundgebühr	8,00 EUR/Monat	8,00 EUR/Monat
Einleitungsgebühr	2,29 EUR/cbm	2,36 EUR/cbm

Die Gebühren für **Niederschlagswasser** gelten unverändert fort.

Die Notwendigkeit der Gebührenerhöhung ergibt sich in erster Linie aus den aktuellen Preissteigerungen im Bereich Energie, Material und Baukosten.

Die Gebührenerhöhung ergeben pro Person Mehrkosten von monatlich ca. 2,00 - 4,00 EUR.

Der Ermittlung der Mehrkosten liegt ein Jahresverbrauch von 30 cbm pro Person zu Grunde und variiert je nach Tarif und Haushaltsgröße. Die Gebührenabrechnung für 2022 wird wie gewohnt im Januar 2023 vorgenommen. Die Gebührenerhöhung wird sich im Gebührenbescheid zunächst auf die Vorauszahlungsbeträge des laufenden Jahres niederschlagen.

Eine Übersicht aller ab 01.01.2023 gültigen Gebührensätze, die aktuell gültigen Gebührensatzungen sowie beispielhafte Berechnungen der Auswirkungen aufgrund der Gebührenerhöhung finden Sie auf unserer Internetseite (<https://www.wavi-ilmenau.de>) unter der Kategorie Kundenservice: Aktuelle Gebührensätze, Verband: Satzungen sowie Aktuelles.

Darüber hinaus erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen der Verbrauchsabrechnung für Fragen unter 03677 6485-25 bzw. 03677 6485-26.

Information über Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 10/2022 vom 06.12.2022

(1) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 09.11.2022 mit Beschluss Nr. 04/2022 die 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 25.11.2022 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003

I. Änderung

1. § 2 Absatz (3) Grundgebühr wird wie folgt geändert:

Alt:

„Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

Qn-Nenn-durchfluss	Q3-Dauer-durchfluss	Grundgebühr (zzgl. gesetzlicher USt.)
bis Qn 2,5 m³/h oder bis Qn 6 m³/h	bis Q3 4 m³/h oder bis Q3 10 m³/h	9,50 €/Monat
bis Qn 10 m³/h oder bis Qn 15 m³/h	bis Q3 16 m³/h oder bis Q3 25 m³/h	45,60 €/Monat
bis Qn 25 m³/h oder bis Qn 40 m³/h	bis Q3 40 m³/h oder bis Q3 63 m³/h	76,00 €/Monat
bis Qn 60 m³/h oder bis Qn 150 m³/h	bis Q3 100 m³/h oder bis Q3 250 m³/h	114,00 €/Monat
		190,00 €/Monat
		304,00 €/Monat
		456,00 €/Monat
		1.140,00 €/Monat.“

Neu:

„Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

Qn-Nenn-durchfluss	Q3-Dauer-durchfluss	Grundgebühr (zzgl. gesetzlicher USt.)
bis Qn 2,5 m³/h oder bis Qn 6 m³/h	bis Q3 4 m³/h oder bis Q3 10 m³/h	10,00 €/Monat
bis Qn 10 m³/h oder bis Qn 15 m³/h	bis Q3 16 m³/h oder bis Q3 25 m³/h	48,00 €/Monat
bis Qn 25 m³/h oder bis Qn 40 m³/h	bis Q3 40 m³/h oder bis Q3 63 m³/h	80,00 €/Monat
bis Qn 60 m³/h oder bis Qn 150 m³/h	bis Q3 100 m³/h oder bis Q3 250 m³/h	120,00 €/Monat
		200,00 €/Monat
		320,00 €/Monat
		480,00 €/Monat
		1.200,00 €/Monat.“

2. § 3 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 2,53 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

Neu: „Die Gebühr beträgt 2,75 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

b) § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

Alt: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,53 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

Neu: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,75 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

II. In-Kraft-Treten:

Die 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 30.11.2022

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(2) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 09.11.2022 mit Beschluss Nr. 05/2022 die 24. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 25.11.2022 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 24. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

24. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003**I. Änderung**

1. § 2 Grundgebühr wird wie folgt geändert:

Alt: Die Grundgebühr wird bei allen Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und von denen Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet wird (Voll- und Teileinleiter), sowie bei allen Grundstücken, die nicht anschließbar sind (Direkteinleiter), aber entsorgt werden, wie folgt erhoben:

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) für Volleinleiter | 11,00 Euro/Monat
je Anschluss |
| b) für Teileinleiter
(mechanische/teilbiologische
Kleinkläranlage) | 10,00 Euro/Monat |
| c) für Teileinleiter
(vollbiologische Kleinkläranla-
ge) | 8,00 Euro/Monat
je Anschluss |
| d) für Direkteinleiter | 4,50 Euro/Monat
je Anschluss. |

Neu: Die Grundgebühr wird bei allen Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und von denen Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet wird (Voll- und Teileinleiter), sowie bei allen Grundstücken, die nicht anschließbar sind (Direkteinleiter), aber entsorgt werden, wie folgt erhoben:

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) für Volleinleiter | 12,00 Euro/Monat
je Anschluss |
| b) für Teileinleiter
(mechanische/teilbiologische
Kleinkläranlage) | 12,00 Euro/Monat
je Anschluss |
| c) für Teileinleiter
(vollbiologische Kleinkläran-
lage) | 8,00 Euro/Monat
je Anschluss |
| d) für Direkteinleiter | 4,50 Euro/Monat
je Anschluss. |

2. § 3 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Vollinleiter) beträgt 2,69 EUR pro cbm Abwasser.“

Neu: „Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Vollinleiter) beträgt 3,10 EUR pro cbm Abwasser.“

b) § 3 Abs. (6) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Alt: „¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 2,93 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und
- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,29 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).“

Neu: „¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 3,29 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und
- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,36 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).“

3. § 4 Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 62,78 EUR pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“

Neu: „Die Gebühr beträgt 73,74 EUR pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“

b) § 4 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 31,99 Euro pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

Neu: „Die Gebühr beträgt 39,14 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 24. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 30.11.2022

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(4) Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Abwälzung AWAG)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 09.11.2022 mit Beschluss Nr. 06/2022 die 9. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 25.11.2022 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 9. Änderungssatzung für die Erhebung

einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), des § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung

9. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002

I. Änderung

§ 6 Abgabesatz wird wie folgt geändert:

Der § 6 Abs. (1) wird in Satz 1 wie folgt geändert:

Alt: „Der Abgabesatz nach § 5 Abs. (1) beträgt je cbm - Frischwasserverbrauch

0,71 EUR/cbm.“

Neu: „Der Abgabesatz nach § 5 Abs. (1) beträgt je cbm - Frischwasserverbrauch

0,66 EUR/cbm.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.08.2002 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 30.11.2022

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(5) Haushaltssatzung 2023 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 09.11.2022 mit Beschluss Nr. 03/2022 die nachstehende Haushaltssatzung 2023 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau beschlossen:

Haushaltssatzung 2023 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2023

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 ThürKGG erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2023 *), für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er weist

im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser	
Erträge in Höhe von	12.610.310,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von	11.222.000,00 EUR
Jahresgewinn	1.388.310,00 EUR
- Bereich Abwasser	
Erträge in Höhe von	16.213.458,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von	13.540.358,00 EUR
Jahresgewinn	2.673.100,00 EUR

im Vermögenshaushalt:

- Bereich Trinkwasser Einnahmen	11.684.000,00 EUR
in Höhe von	
Ausgaben in Höhe von	11.684.000,00 EUR
- Bereich Abwasser Einnahmen	13.660.000,00 EUR
in Höhe von	
Ausgaben in Höhe von	13.660.000,00 EUR

aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

1.775.000 EUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	0 EUR,
den Bereich Abwasser	1.775.000 EUR.

§ 3

Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von

4.400.000 EUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	3.500.000 EUR,
den Bereich Abwasser	900.000 EUR.

§ 4

a. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

816.750 EUR

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2021.

b. Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

745.000 EUR

c. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf

14.170.000 EUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	6.875.000 EUR,
den Bereich Abwasser	7.295.000 EUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

4.804.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt
Ilmenau, den 30.11.2022

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

*) hier nicht abgedruckt

Anlage zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan 2023 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

I. Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 21.11.2022 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2023 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 30.01.2023 bis 10.02.2023 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag 7:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender



Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Geratal

Kindertageseinrichtung

Schmücken der Weihnachtsbusse des IOV Ilmenau

Am 13.12.2022 war es soweit und zwei der Busse des IOV Ilmenau verwandelten sich von innen in eine kleine Weihnachtswelt. Die Kinder der Kita „Regenbogen“ aus Geraberg fertigten im Vorfeld allerlei weihnachtliche Basteleien, wie Weihnachtskugeln, Sterne und Tannenbäumen an. Am Vormittag machten sich die Schulanfänger mit einem vom IOV zur Verfügung gestellten Bus auf den Weg nach Ilmenau. Dort angekommen ging es direkt los und die kleinen Helfer schmückten mit großem Stolz den Bus. Im Anschluss gab es für alle Beteiligten eine Bratwurst und Getränke. Diese gelungene Aktion sorgte auch in den nächsten Tagen noch für viel Gesprächsstoff und bleibt den Kindern und Erziehern bestimmt noch lange in Erinnerung. Wir bedanken uns beim IOV Ilmenau für das gut organisierte Weihnachtshighlight.



Sonstige kommunale Einrichtungen

Ferienspiele in den Winterferien

Wann: vom 13.02. bis 17.02.23
jeweils von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Wer: ab 8 Jahre
Treffpunkt: 8.30 Uhr bis 9.00 Uhr im Jugendzentrum Gräfenroda,
am 15.02. Abfahrt 7.30 Uhr am Zwergenkreisel
am 14.02. Abfahrt 9.00 Uhr am Jugendclub

Jeden Tag kostenloses Langschläfer-Frühstück zwischen 8.30 Uhr und 9.00 Uhr

Programm:

- 13.02.23 Rodeln auf der Schmücke und in Oberhof
- 14.02.23 Theaterbesuch in Meiningen (Alfons Zitterbacke) (Anmeldung erforderlich)
- 15.02.23 Busfahrt zum Spaßbad Palm Beach nach Nürnberg (Anmeldung erforderlich)
- 16.02.23 Besuch Kinderland in Ilmenau
- 17.02.23 Kinobesuch in Suhl

Für die Planung 2023:

- 03.04.23 - 15.04.23 Ferienspiele in den Osterferien
- 11.04.23 - 12.04.23 Fahrt zur Erding Therme, Übernachtung in München
Besuch der Bavaria Filmstudios
- 24.07.23 - 11.08.23 Ferienspiele in den Sommerferien
- 26.07.23 Tagesfahrt in den Freizeitpark Geiselwind oder Plohn
- 10.08.23 - 11.08.23 Fahrt in den Heidepark Soltau mit Übernachtung
- 02.10.23 - 14.10.23 Ferienspiele in den Herbstferien
- 13.10.23 - 14.10.23 Fahrt ins Tropical Island und Berlin mit Übernachtung

Anmeldungen mit Anzahlung werden ab sofort entgegengenommen.

Zu den Ferienspielangeboten in Gräfenroda besteht eine Fahrmöglichkeit von allen Orten der Gemeinde Geratal (nach Absprache). Die Kinder werden auch wieder heimgefahren.

Zu den Veranstaltungen ist ein Unkostenbeitrag zu entrichten. Genauere Informationen beim Jugendpfleger Steffen Fischer unter 0160 8000575 oder unter jugendpfleger@gemeinde-geratal.de

Berichte und Fotoserien über Veranstaltungen und Ferienspiele der letzten Jahre auf der Webseite der Gemeinde Geratal.

Wir sind umgezogen!

Der neue Jugendclub in Geschwenda befindet sich nun am Kickelhähnchen 16.

Die aktuellen Öffnungszeiten des Jugendclubs

Montag	13 bis 18 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	14 bis 18 Uhr
Donnerstag	13 bis 18 Uhr
Freitag	13 bis 18 Uhr

Allgemeine Angebote:

Hausaufgabenbetreuung, Dart, Kicker, Billard, Spiel- und Baseltangebote

Geplante Angebote:

Mi 15-17 Uhr	Upcycling - aus Alt mach Neu
Do 15-17 Uhr	AG Junge Künstler - sei kreativ auf Leinwand
Fr 15-17 Uhr	Häkeln für Anfänger

Anmeldung per Mail unter

jugendpfleger@gemeinde-geratal.de oder unter 01514-2076855

Deutsches Thermometermuseum Geraberg

Das Jahr 2022 war für unser Museum wieder ein erlebnisreiches Jahr.

Es begann bereits im Januar 2022 mit dem Erwerb der wissenschaftlichen Bibliothek von Fam. Stöhr. Über 400 teilweise sehr alte und wertvolle Bücher darf das Museum nun sein eigen nennen. Alle Bücher sind mittlerweile erfasst und gemeinsam mit dem Museumsverband hinsichtlich erforderlicher Restaurationen beurteilt worden. Über die weitere Vorgehensweise muss 2023 entschieden werden. Ziel soll und muß sein, diese wissenschaftliche Bibliothek Interessenten zugänglich zu machen.

Auch im Januar 2022 hatte unser Museum seinen 20. Geburtstag. Dieser konnte leider erst im Mai gebührend gefeiert werden. Erfreut waren wir, dass die meisten unserer geladenen Gäste gekommen waren sowie über die Wertschätzung unserer Arbeit. Auch außerhalb Gerabergs war unser Museum präsent. Unser Vereinsmitglied Herr Zorn präsentierte das Museum im März 2022 auf der D-A-CH in Leipzig. Dort konnte auch geklärt werden, wo denn eigentlich Geraberg liegt.

Am Tag des offenen Denkmals konnten wir viele Besucher begrüßen und mit Kaffee, selbstgebackenem Kuchen, Suppe und Würstchen verwöhnen.

Bedingt dadurch, dass mehr Besucher in Deutschland ihren Urlaub verbrachten, konnten wir zahlreiche Gäste aus dem gesamten Bundesgebiet begrüßen. Leider fehlen uns nach wie vor Schulklassen und Busreise-Unternehmen als Besucher. Wir hoffen natürlich, dass dies sich 2023 wieder ändern wird.

Am 10. Dezember war das Museum Teil des Geraberger Weihnachtsmarktes. Unsere fleißigen Wichtel, allen voran unsere immer aktive und zuverlässige Helga Schneider haben gebacken, gekocht und unsere Gäste gut betreut. Ein Höhepunkt waren die von unserem Glasbläser geblasenen Weihnachtskugeln, die die Kinder selbst gestalten konnten! Über die Kreativität der Kinder kann man immer wieder staunen!

An dieser Stelle möchten wir uns nochmal bei allen fleißigen Wichteln ganz herzlich bedanken. Ein besonderer Dank gilt dem Glasbläser Jens Augner, der kurzfristig für unseren erkrankten Glasbläser eingesprungen ist.

Auch 2023 wird es wieder einige Neuigkeiten im Museum geben, die bereits in der Vorbereitung sind.

Allen Einwohnern und Einwohnerinnen der Gemeinde Geratal, Vereinsmitgliedern, Sponsoren und Freunden des Museums wünschen wir ein gesundes, friedliches und erfolgreiches 2023!

Deutsches Thermometermuseum Geraberg

Sonstige Mitteilungen

Evang. Luth. Pfarramt Gräfenroda-Geschwenda

Tel. 036205/ 76468

info@pfarramt-graefenroda.de

Sprechzeiten: Mo 08:00 - 12:00 Uhr

Do. 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Wir laden herzlich zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen ein:

15.01.2023	2. So. n. Epiphania
10:00 Uhr	Geschwenda, Familien GD
22.01.2023	3. So. n. Epiphania
10:00 Uhr	Gräfenroda, GD
10:30 Uhr	Gräfenroda, Pro Seniore, ökumenischer GD
29.01.2023	Letzter Sonntag nach Epiphania
10:00 Uhr	Änderung! Geschwenda, GD
Konfitag:	14.01.2023 09:00 Uhr Geschwenda

Evang. Luth. Kirchgemeinde Gossel

Sprechzeit Pfarrer Lörzer

freitags von 11:00 bis 12:00 Uhr im Gemeinderaum Gossel

Tel: 0174/ 7264195

E-Mail: pfr.loerzer@web.de

15.01.2023

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

22.01.2023

09:00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Lörzer

Ortsteil Gräfenroda

Schulnachrichten

Theaterausflug nach Arnstadt

Am Montag, den 12.12.2022, sind die Kinder der Klassen 3 und 4 der Grundschule „An der Burglehne“ Gräfenroda mit dem Bus nach Arnstadt gefahren. Dort haben sie sich „Die kleine Zauberflöte“ angeschaut. Die Oper hat Wolfgang Amadeus Mozart komponiert. Es spielten mit: Tamino, Pamina und Papageno. Die Kostüme und die Schminke fanden wir cool. Die Schauspieler haben ihre Rollen getanzt, gesungen und gesprochen. Der Pianist hat sehr gut gespielt. Die Kinder durften sogar Tiere nachmachen. Es gab Affen, Tiger, Elefanten, Kängurus und einen Nasenbären. Den meisten Kindern hat der Vogelfänger Papageno gefallen, weil er so lustig war. An vielen Stellen war es sehr aufregend.

(Fiona und Luise aus der Klasse 4a)

Vereine und Verbände

Partnerschaft „Gräfenroda-Vouziers“ e.V.

Rückblick 2022

Vouziers - 50. Jubiläum der Partnerschaft 1972 - 2022

Im Jahr 2022 lag unser Fokus auf der Jahrfeier zur

Partnerschaft für Völkerfreundschaft

Gräfenroda in Vouziers /Ardennen/FRANCE

Die Partnerschaft besteht nun schon über fünfzig Jahre. Eine Partnerschaft die seines gleichen sucht. Wir hatten die besten Musiker aus Gräfenroda im Gepäck, die haben für Erfolg zum 50. Jubiläum der Städtepartnerschaft Vouziers- Gräfenroda bestens gesorgt. Am Freitag früh starten die Fahrzeuge der Gemeinde Geratal über Luxemburg Belgien nach Vouziers/Frankreich/Ar-

denn. Der Empfang durch Patricia LESUEUR Beigeordnete Beraterin für Städtepartnerschaften und Maryse JACQUET Präsidentin des Freundschaftskomitees auf dem Place Carnot war sehr herzlich.



Empfang in Vouziers Place Carnot vor dem Rathaus

Vier Tage mit einem umfangreichen Programm ließ keine lange Weile aufkommen.

Ausstellungen mit alten Fotos ließ uns staunen. Museumsbesuche und Kulturprogramm ließ uns wieder staunen. Eine Führung der neuen Schule DORA LEVI beeindruckend.

Die Tafel zum Jubiläum 1972-2022 wurde am Cour de Gräfenroda durch Michel Baudier (2.v.r.) dem Vorreiter und Begründer der Partnerschaft enthüllt.



Maryse JACQUET Präsidentin comité d amitié, Dominik STRÄUBE Bürgermeister Gräfenroda, Jeannette GOURY Frau des ehemaligen Präsidenten und Gründer der Partnerschaft, Yann DUGARD Bürgermeister Vouziers, Michel BAUDIER Maire Honoriare und Begründer der Partnerschaft, Erhard FREITAG Präsident des Verein „Partnerschaft Gräfenroda-Vouziers“

Die Jahrfeier wird allen, die dabei waren, in Erinnerung bleiben. Ein großes Dankeschön an die Stadt Vouziers mit dem Bürgermeister und dem comité du amitié Komitee der Freundschaft Vouziers für eine unvergessliche Feierlichkeit.

Ein Dankeschön gilt der Landgemeinde Geratal dem Bürgermeister Dominik Straube, den Dörrberger Musikanten und den Mitglieder des Vereines der Partnerschaft.

Allen Mitgliedern unseres Vereines Partnerschaft Gräfenroda - Vouziers“

Günther Meister, Dominik Straube, Ralf und Meike Eschrich, Matthias Kettner, Matthias Heinemann, Vera Diller, Frank Fiebig, Jürgen Brauer, Ina Totzke, Lothar Wipfler, Wissam Abou Rjeili, Norman Höhler, Lutz Machleit und Steffen Heyder. - für das neue Jahr 2023 die allerbesten Erfolge, Glück, Zuversicht und vor allem Gesundheit in einer friedlichen Welt.

Ein großes Dankeschön an die Unterstützer und Förderer Gemeinde Gräfenroda, Landratsamt Ilmkreis, Sparkasse Arnstadt/Ilmenau und die Dörrberger Musikanten.

Erhard Freitag
Präsident Verein „Partnerschaft Gräfenroda-Vouziers“ e.V.

Die Pro Seniore Residenz Rosental sagt DANKESCHÖN !

Einige Tage vor Weihnachten fragten sich die Bewohner der Pro Seniore Residenz: Ja, ist denn heute schon Weihnachten?

Der Bürgermeister Dominik Straube, Herr Pitau und Herr Buhr überreichten der Residenzleiterin Frau Bohl prallgefüllte Präsentkörbe.

Die Bewohnerinnen und Bewohner freuten sich sehr über die vielen leckeren Sachen.

Eine tolle Geste! Herzlichen Dank dafür!





WIR SIND PFLEGE – MIT GROSSEM HERZ UND BREITER BRUST.
proud to care
 JETZT MITMACHEN!
 www.proud-to-care.de

Wir danken den Bürgern der Gemeinde Geratal für ihren Besuch und wünschen allen ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2023.

Karola Eschrich
 Vorsitzende des Heimatvereins Gräfenroda e.V.
 Fotos: Frank Strobach, Hartmut Großmann



Sonstige Mitteilungen

Hofweihnacht in und um das Haus Grevenrot



„Alle Jahre wieder ...“

So könnte man sagen, doch leider musste eine Zwangspause von 2 Jahren eingelegt werden, ehe wieder zum Adventnachmittag „in und um das Haus Grevenrot“ eingeladen werden konnte. Der Heimatverein Gräfenroda e.V., die Gräfenrodaer Jungs und die Zwergstatt luden am 3.12.22, ab 14.00 Uhr, zu ein paar besinnliche Stunden bei Glühwein, weihnachtlichen Kuchen, Fischbrötchen, Bratwürsten, Zwiebelkuchen und Gulaschsuppe ein. Die Zwergstatt bot leckere, selbstgemachte Pizza und heiße Getränke an.

Die Gäste kamen nicht nur aus Gräfenroda, sondern auch aus den Nachbarorten.

Im weihnachtlich geschmückten Haus Grevenrot lud ab 15.00 Uhr der Singkreis „Zum wilden Geratal“, unter der Leitung von Frau Regina Tekin, zum Mitsingen von Advents- und Weihnachtsliedern ein. Die Gäste ließen sich das nicht zweimal sagen. Gern hätten sie noch länger mit den Mitgliedern des Singkreises gesungen.

Auch in der Zwergstatt konnte man in der Weihnachtsstube seiner Phantasie freien Lauf beim Bemalen von Zwergen und anderen Tonfiguren wieder freien Lauf lassen, wovon die Gäste, vor allem die Kinder, regen Gebrauch machten und stolz das Ergebnis mit nach Hause nahmen.

Auch die Gräfenrodaer Jungs und Freunde hatten den Innenhof des Hauses Grevenrot weihnachtlich geschmückt. Bei heißem Apfelsaft und Weißwein fand so manches interessante Gespräch statt, wurden Erfahrungen ausgetauscht und Pläne geschmiedet. Vor dem Haus Grevenrot bot der Heimatverein Glühwein, Feuerzangenbowle und leckere Fischbrötchen an, welche regen Zuspruch fanden.

All das ist aber ohne fleißige Helfer nicht zu stemmen. Auf diesem Weg möchte ich mich ganz herzlich bei allen bedanken, die ehrenamtlich den Adventnachmittag vorbereiteten, z.B. das Haus Grevenrot weihnachtlich schmückten oder leckeren Kuchen backten oder, oder, oder...

Danke euch allen, auch den Mitgliedern der Gräfenrodaer Jungs und Freunden und dem Team der Zwergstatt mit Helma Ortman für das ehrenamtliche Engagement. Ohne das wäre ein solches Fest nicht möglich.

Der Dank gilt auch dem Bürgermeister der Gemeinde Geratal, der es sich nicht nehmen ließ, den Veranstaltern einen persönlichen Besuch abzustatten, sowie den Mitarbeitern des Bauhofs, die uns auch in diesem Jahr wieder tatkräftig unterstützten.





Die Geschichte und das Schicksal der Familie Rose aus Gräfenroda

„Wider das Vergessen“



Am 10.12.22 lud Frau Ivonne Gerngroß, Mitglied des Heimatvereins Gräfenroda e.V., um 16.00 Uhr zur Buchlesung in das Bürgerhaus ein. Ca. 30 Gäste aus Gräfenroda kamen.

Die Vorsitzende des Heimatvereins Gräfenroda e.V., Karola Eschrich, begrüßte die Anwesenden, dankte allen für ihr Kommen und informierte, dass die Gastgeberin über die Geschichte ihrer Familie erzählen möchte.

Gleich zu Beginn gab es kleinen Wehrmutstropfen, denn man konnte das Buch noch nicht käuflich erwerben, da die Druckerei mit Lieferschwierigkeiten zu kämpfen hat und die Bücher nicht fristgerecht liefern konnte.

Nichts desto trotz begann Frau Gerngroß ihre Geschichte in den 20iger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, sprach über die schweren Zeiten der Inflation und der Weltwirtschaftskrise, über die schreckliche Zeit des 2. Weltkrieges bis in die Neuzeit. Mit bewegenden Worten schilderte sie das Schicksal der Familie Rose, die alle männlichen Familienmitglieder bis 1945 verlor.

Tief betroffen lauschten die Gäste dem Vortrag. Die Zeit verging wie im Flug und nach über drei Stunden endete ihre Buchlesung. Zum Schluss dankte Frau Gerngroß ihren Eltern, die ebenfalls anwesend waren, sowie ihrer Schwester für die Liebe und Fürsorge, die sie bisher erleben durfte.

Die Vorsitzende des Heimatvereins bedankte ich ganz herzlich bei Ivonne für ihren emotionalen Vortrag. Man versprach alle Gäste, sie rechtzeitig zu informieren, wann das Buch zur Geschichte der Familie Rose aus Gräfenroda käuflich zu erwerben ist.

Frau Gerngroß bedankte sich bei allen, die zur Buchlesung gekommen waren und wünschte allen ein gesegnetes Fest in Frieden.

Karola Eschrich
Vorsitzende des Heimatvereins Gräfenroda e.V.
Fotos: Herr Hartung, Frau Eschrich



Ortsteil Geraberg

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

Pfarramt Dorfplan 11
99331 Geratal OT Geraberg
E-Mail: geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de
Pfarrer: Kersten Spantig 03677 / 466762
Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:
 Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488
Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:
 Frau B. Carls tel. unter 03677/466762
 dienstags und donnerstags ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00 Uhr im Kirchgemeindezentrum Geraberg geöffnet

Sonntag, 15. Januar

10:00 Uhr	Geraberg	Gottesdienst	Spantig
14:00 Uhr	Angelroda	Gottesdienst	

Sonntag, 22. Januar

10:00 Uhr	Plaue	Gottesdienst	Meinig
10:00 Uhr	Elgersburg	Gottesdienst	Spantig
14:30 Uhr	Rippersroda	Gottesdienst	Meinig

Sonntag, 29. Januar

10:00 Uhr	Martinroda	Gottesdienst	Spantig
14:00 Uhr	Angelroda	Gottesdienst	

Sonntag, 05. Februar

10:00 Uhr	Plaue	Gottesdienst	Spantig
-----------	-------	--------------	---------

Sonntag, 12. Februar

10:00	Geraberg	Gottesdienst	Spantig
14:00	Angelroda	Gottesdienst	
14:00	Kleinbreitenbach	Gottesdienst	Meinig

Sonntag, 19. Februar

10:00	Plaue	Gottesdienst	Meinig
14:30	Rippersroda	Gottesdienst	Meinig

Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder
 donnerstags von 10:00- 11:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)
 mittwochs von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Kinderstunde Geraberg:
 donnerstags von 14:30 - 16:00 Uhr

Seniorenkreis Geraberg:
 14-tägig freitags 14:30 Uhr

Chor Melodiata in Geraberg:
 dienstags 19:30 Uhr
 Kontakt: Yvonne Mehnert Tel.: 0174 6120639

Blockflötenkreis Geraberg:
 dienstags 18:30 Uhr

Kirchenchor in Angelroda:
 dienstags 19:00 Uhr
 Bei Rückfragen bitte im Pfarramt melden!

Bankverbindungen
 Kirchgemeinde Geratal:
 DE97 8405 1010 1140 0025 93
 Kirchgemeinde Plaue:
 DE45 8405 1010 1833 0003 38
 Kirchgemeinde Kleinbreitenbach:
 DE49 8405 1010 1010 1681 81
 Sparkasse Arnstadt - Ilmenau BIC: HELADEF1ILK

Liederkranz Geraberg

Unsere Chorproben finden statt:
Chor „Best Agers“:
 montags um 19.30 Uhr im Proberaum der ehemaligen Schiefer-
 schule in Geraberg

Corona Carminum:
 mittwochs um 19:30 Uhr im Haus der Musik am Arlesberger Krei-
 sel

Wir freuen uns auf neue Sänger, gern auch aus anderen Ge-
 meinden des Geratals, welche mit uns gemeinsam singen möch-
 ten.

Sonstige Mitteilungen

**Besuch des Geraberger Weihnachtsmark-
 tes mit einer Abordnung des Betriebshofes
 Lahnau**

Am Samstag den 10.12.2022 machte sich morgens um 10:00
 Uhr eine Abordnung des Betriebshofes, unterstützt durch den
 ehemaligen Bürgermeister Eckhardt Schultz und den Fachbe-
 reichsleiter III, Klaus Scharmann, auf den Weg zu unserer Part-
 nergemeinde Geraberg. Als wir dort mittags angekommen wa-
 ren, haben wir uns zunächst in Gräfenroda, einem Ortsteil der
 Landgemeinde Geratal, bei einem gemeinsamen Mittagessen
 gestärkt, bevor wir anschließend unsere Freunde des Betriebs-
 hofes in Geraberg im Thermometermuseum trafen. Nach einem
 kurzen Austausch mit dem Betriebshofleiter Ulf Langbein, dem
 ein kleines Präsent überreicht wurde, ließ es sich Ortschaftsbür-
 germeister Holger Frankenberg nicht nehmen, die Delegation
 aus Lahnau recht herzlich zu begrüßen. Im Anschluss wurde ein
 gemeinsamer Rundgang über den wunderschönen Weihnachts-
 markt gemacht. Bei bestem Wetter und passend einsetzendem
 leichten Schneefall wurde an den unterschiedlichen Ständen,
 welche im Wesentlichen die örtlichen Vereine betrieben, lokale
 Köstlichkeiten probiert. Neben diversen unterschiedlichen Glüh-
 weinsorten und Glüh-Gin durfte natürlich die obligatorische Thü-
 ringer Bratwurst nicht fehlen.

Wir bedanken uns nochmals ganz herzlich für die Gastfreund-
 schaft unserer Geraberger Freunde und hoffen, dass es gelingt
 im neuen Jahr wieder ein Treffen der Betriebshöfe zu organisie-
 ren.

Alle Teilnehmer wünschten sich ein gesegnetes Weihnachtsfest
 und einen gesunden Start ins neue Jahr. Gegen 22:00 Uhr war
 die Abordnung aus Lahnau dann wieder zurückgekehrt.

Klaus Scharmann



Vereine und Verbände

Nachruf



Detlef Hartmann

* 08.03.1946 † 14.12.2022

Wir alle sind bestürzt und traurig, dass
 unser Vereinsmitglied Detlef nicht
 mehr unter uns ist. Mit Ihm verlieren
 wir ein weiteres Mitglied, der sich vor
 allem durch Führungen in der Braun-
 steinmühle und bei der Unterstützung
 unserer Bauprojekte verdient gemacht
 hat. Er hat sich in unserem Verein sehr
 wohl gefühlt und hat auch mit seinem etwas hintergründi-
 gen Humor für viele Anregungen gesorgt. Er war ein lie-
 benswerter und zurückhaltender Mensch, der sich durch
 große Hilfsbereitschaft auszeichnete.

Er ist nicht mehr da, aber wir werden Ihn nicht vergessen
 und gern an Ihn denken.

Den Hinterbliebenen sprechen wir unser tiefempfundenes
 Mitgefühl aus.

Im Namen aller Mitglieder
 Der Vorstand der Geraberger Heimatfreunde e. V.

unser
DORF
hat Wochenende

GERABERG

Dreharbeiten: 13.01. – 15.01.2023

Sendung: 29.01.2023, 09.00 Uhr

04.02.2023, 12.45 Uhr

mdr.de/mediathek



Mitten in Deutschland.
Mitten im Leben.

mdr

Ortsteil Geschwenda

Veranstaltungen

Neujahrsfeuer

in Geschwenda

am 21. Januar 2023

ab 17 Uhr

Festplatz Kieckelhähnchen

Für Wärme und das leibliche Wohl ist gesorgt.

Abgeschmückte Weihnachtsbäume werden am 14.1. und 21.1. bis 12 Uhr vom Straßenrand eingesammelt.



Jugendfeuerwehr Geratal OT Geschwenda



FASCHING IN SCHWANG



ABEND - VERANSTALTUNG

Turnhalle - Geschwenda
 Samstag, 04.02.2023
 Einlass 19:00 Uhr
 Beginn 20:11 Uhr



**MIT
 DJ GERD**

Turnhalle - Geschwenda
 Sonntag, 05.02.2023
 Beginn 15:00 Uhr (Einlass 14:30 Uhr)

KINDERFASCHING
 mit DJ Micha



VORVERKAUF
 Turnhalle - Geschwenda
 27.01.2023, 19:00 Uhr

Ortsteil Frankenhain

Veranstaltungen

Der Feuerwehrverein Frankenhain lädt ein zum

WEIHNACHTSBAUM- VERBBRENNEN



14.01.2023
ab 16 Uhr

Genießen Sie den
Abend bei Bratwurst,
Popcorn, Glühwein
uvm.!
Für jeden
mitgebrachten
Weihnachtsbaum gibt
es einen Glühwein
gratis!

Sportplatz Frankenhain

Senioren-Weihnachtsfeier Frankenhain

Der Heimat- und Verkehrsverein Frankenhain e.V. hatte am 11.12.2022 zur Adventsfeier für Seniorinnen und Senioren ab 70 Jahre in die Frankenhainer Schenke eingeladen.

Nach zweijähriger Corona-Pause durfte endlich wieder gefeiert werden.

Für Viele war es eine Freude, sich wieder zu sehen und miteinander reden zu können. Der feierlich geschmückte Raum war mit Lachen und Reden erfüllt.

Festlich erleuchtet und mit „historischen Sammeltassen“ aus der Heimatstube gedeckten Tafeln war die Schenke ein idealer Ort zum Feiern. Hier gilt unser Dank der Familie Mäder.

Zwischen Kaffee und Abendbrot gab es kulturelle Einlagen und es kam sogar die Weihnachtsfrau mit ihrer Gehilfin. Sie verteilten kleine Geschenke an alle Anwesenden.

Kulinarisch zeichnete sich das Abendbrot durch Thüringer Bratwürste, Brätel und Rippchen mit Salaten aus.

Der Vorstand des Heimat- und Verkehrsvereins bedankt sich bei allen Seniorinnen und Senioren, die gekommen sind. Es war sehr schön, mit allen zusammen zu sein.

Dass diese Feier so gelingen konnte, ist dem sehr großen Engagement unserer Frauen aus der Heimatstube zu verdanken. Herzlichen Dank dafür und ein großes Lob für den erneut sehr schmackhaften Kuchen.

Auch gilt es, an beide Bürgermeister für ihre Unterstützung in Wort und Tat Dank zu sagen.

Vielen Dank auch an den SV Eintracht für die Fahrgelegenheit. Alle eingesetzten Vereinsmitglieder freuten sich über das große Lob unserer Gäste.

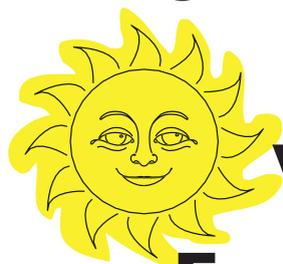
Nun sind die Weihnachtsfeiertage schon wieder Geschichte und ein neues Jahr steht vor der Tür.

Wir wünschen allen Seniorinnen und Senioren und allen Frankenhainern Gesundheit, Schaffenskraft und viel Optimismus für 2023.

Der Vorstand des Heimat- und Verkehrsvereins



Nachbargemeinden



Veranstaltungsplan des Frauen- und Familienzentrum

16.01.2023 – 27.01.2023

gefördert durch den Europäischen Sozialfond

Montag, 16.01.2023

Fahrt in die Avenida-Therme Hohenfelden

Wir bitten um **Voranmeldung !**

Treffpunkt: ab 09.30 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg



Dienstag, 17.01.2023

Kreatives Gestalten Häkeln und Stricken



Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Donnerstag, 19.01.2023

Arbeitslosenfrühstück

Hilfe bei Fragen zu Anträgen und Behördenangelegenheiten

Treffpunkt: 10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Dienstag, 24.01.2023

Handarbeitsnachmittag Häkeln und Stricken



Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Donnerstag, 26.01.2023

Fahrt in die Salzgrotte

Wir bitten um **Voranmeldung !**

Treffpunkt: ab 09.45 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Möbelkammer Elgersburg

0 36 77 / 89 29 235

frauengruppe-geratal@gmx.de

0 36 77 / 89 29 233

0 36 77 / 89 29 234